SCHALLÖHR VERLAG
Wirtschafts- & Sozialinformationen

SV-Report zum 15. Februar 2021

Eigenanteil in der Pflege steigt

Pflege

Nach neuesten Berechnungen des Verbands der Ersatzkassen (vdek) sind die Kosten für Bewohner von Pflegeheimen und ihre Angehörigen erneut deutlich gestiegen. Zum 1. Januar 2021 betrug der Eigenanteil bundesweit durchschnittlich 2.068 Euro pro Monat. Anfang 2020 waren es im Schnitt noch 1.830 Euro. Die Pflegeversicherung übernimmt einen immer kleineren Teil der Kosten. Die Eigenanteile, die Pflegebedürftige selbst zu tragen haben, setzen sich zusammen aus dem einrichtungseinheitlichen Eigenanteil für Pflege und Betreuung, den Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie den Investitionskosten für die Einrichtungen.

In den einzelnen Bundesländern gibt es deutliche Unterschiede bei den durchschnittlichen Eigenanteilen. In Sachsen-Anhalt ist die finanzielle Belastung für Heimbewohner mit durchschnittlich 1.465 Euro am geringsten, in Nordrhein-Westfalen mit 2.460 Euro am höchsten.

Die Zahl der Pflegebedürftigen, die den Eigenanteil nicht mehr selbst aufbringen können, nimmt stetig zu. Der ehrenamtliche Vorsitzende des vdek Uwe Klemens sieht dringenden Reformbedarf und warnt: „Wenn bei den Eigenanteilen nichts geschieht, werden immer mehr Menschen auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sein“. Bereits heute liegt der Anteil der Pflegebedürftigen die auf „Hilfe zur Pflege“ angewiesen sind bei rund zehn Prozent, so Klemens.

Die neuesten Zahlen zur durchschnittlichen Belastung von Pflegebedürftigen in Heimen in den einzelnen Bundesländern, die steigende Zahl der Pflegebedürftigen sowie die Wahrscheinlichkeit im Alter ab 80 Jahren pflegebedürftig zu werden, zeigt unser aktualisierter Pflegeanzeiger.

Eigenanteil bei stationärer Pflege (in Euro pro Monat)

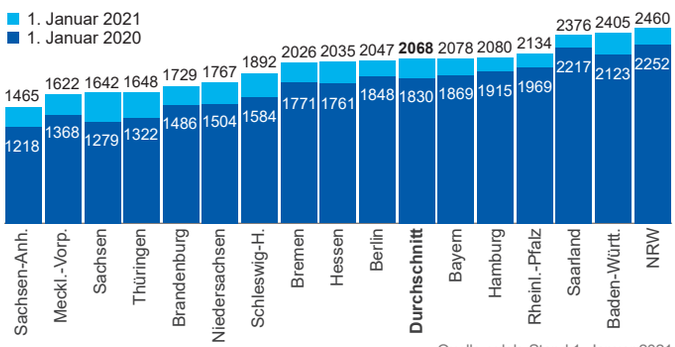

Quelle: vdek; Stand 1. Januar 2021

Langes Warten auf die Grundrente

GRV

Die zum 1. Januar 2021 eingeführte Grundrente stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund vor schwierige, zeitraubende Aufgaben. Bei der Grundrente handelt es sich nicht um eine neue Rentenart, sondern um einen Zuschlag zur Rente für Menschen mit langer Versicherungszeit aber niedriger Rente (siehe SV-Report Februar 2020 und Informationshandbuch 2021).

Da die Grundrente nicht nur neuen Rentnerinnen und Rentnern zusteht, muss der Rentenversicherungsträger rund 26 Millionen Bestandsrenten überprüfen. Ein Bruchteil - das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht von 1,3 Millionen Rentnerinnen und Rentnern aus - wird einen Anspruch auf den Zuschlag haben.

Durchschnittlich wird sich der Zuschlag auf rund 75 Euro belaufen, im Einzelfall von wenigen Cents bis zum Höchstbetrag von 420 Euro. Der Zuschlag muss nicht beantragt werden, sondern wird automatisch vom Rentenversicherungsträger ausgezahlt. Mit dem Beginn der Auszahlung rechnet die Deutsche Rentenversicherung Bund frühestens ab Juli 2021 für Neurentner(innen). Die Bestandsrenten sind anschließend dran. Bis Ende nächsten Jahres werden die letzten Berechtigten ihren Rentenzuschlag rückwirkend ab 1. Januar 2021 erhalten.

Mit den umfangreichen und zeitintensiven Prüfungen der Berechtigung auf eine Grundrente sind erhebliche Kosten verbunden. Nicht nur die Rentenverläufe der Rentnerinnen und Rentner, sondern auch deren Einkommen und das ihrer Partner(innen) soll die DRV Bund mithilfe des Datenaustauschs mit den Finanzverwaltungen prüfen.

Zwar erfolgt die eigentliche Finanzierung der Grundrente aus Bundesmitteln, doch rechnet die DRV Bund für die Prüfung der rund 26 Millionen Rentenkonten mit 3.000 neu einzustellenden Vollzeitbeschäftigen und eigenen Kosten von rund 410 Millionen Euro im Anfangsjahr.

Mehr Unterstützung für Familien

Soziales

Die Corona-Pandemie stellt besonders Familien vor große Herausforderungen. Im Homeoffice arbeiten, die Kinder beim Fernunterricht unterstützen und betreuen und sich nebenher um den Haushalt kümmern, stellt für viele Familien eine Belastungsprobe dar. Zur Unterstützung von Familien beschloss die Bundesregierung zusätzliche Maßnahmen.

Der Anspruch auf das Kinderkrankengeld wird für 2021 ausgeweitet. Jedem Elternteil stehen in diesem Jahr 20 statt bisher 10 Kinderkrankentage pro Kind zur Verfügung (für Alleinerziehende 40 statt 20 Tage). Bei weiteren Kindern erhöht sich der Anspruch auf maximal 45 Arbeitstage pro Elternteil (Alleinerziehende maximal 90 Tage).

Neuerdings gilt der Anspruch nicht nur wenn das Kind krank ist, sondern auch wenn die Schule oder Kindertagesstätte geschlossen bzw. eingeschränkt geöffnet ist. Den Eltern soll so ermöglicht werden „sich unkompliziert und ohne finanzielle Verluste um ihre Kinder kümmern zu können“, wie Gesundheitsminister Spahn mitteilt. Anspruch auf das Kinderkrankengeld haben gesetzlich versicherte, berufstätige Eltern, deren Kind unter 12 Jahre alt ist und sich im Haushalt keine andere Person um das Kind kümmern kann.

Das Kinderkrankengeld beträgt in der Regel 90 Prozent des entfallenen Nettoarbeitslohns und ist bei der Krankenkasse des Versicherten zu beantragen. Die Regelung trat rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft.

Befristet bis zum 31. März 2021 haben nach dem Infektionsschutzgesetz Eltern, die aufgrund von Schließungen von Schulen und Kitas ihre Kinder selbst betreuen müssen, Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des entstandenen Verdienstausfalls (maximal 2.016 Euro). Der Anspruch besteht für längstens 10 Wochen pro Elternteil (20 Wochen Alleinerziehende) und wird vom Arbeitgeber erbracht.

Bezieht ein Elternteil bereits das Kinderkrankengeld, entfällt in dieser Zeit der Anspruch auf die Verdienstausfallentschädigung. Sowohl privat als auch gesetzlich krankenversicherte, berufstätige Eltern mit Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und ohne weitere Betreuungsmöglichkeit sind bezugsberechtigt.

Um Kindern den gleichen Zugang zu Bildung zu ermöglichen, sind die Jobcenter auf Veranlassung des Arbeitsministeriums angewiesen worden, einen Mehrbedarf im SGB II für digitale Endgeräte anzuerkennen. Rückwirkend ab 1. Januar 2021 können bis zu 350 Euro pro Kind für Laptop, Tablet und Zubehör beantragt werden. Voraussetzung ist, dass die Geräte nicht bereits von der Schule gestellt werden und Anspruch auf Grundsicherung nach SGB II besteht.

Impressum
Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH
Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666
HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr
© 2021, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.